

# Beitragsordnung der Sportvereinigung Feuerbach 1883 e.V.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bedingungen für die Mitgliedschaft in der Sportvg Feuerbach, insbesondere zum Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft wie auch zu den Mitgliedsbeiträgen regelt die Satzung der Sportvg Feuerbach (Abschn. II, §§ 5 bis 8).
- (2) Zur Regelung aller Einzelheiten betreffend der Mitgliedschaft erlässt die Sportvg Feuerbach eine Beitragsordnung. Diese ist Bestandteil des Aufnahmeantrages.

## § 2 Beitragspflicht, Aufnahmegebühr

- (1) In der Sportvg Feuerbach besteht eine allgemeine Beitragspflicht.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Aufnahmeantrages im Vereins-Servicezentrum beantragt. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Bei Kindern und Jugendlichen ist der Aufnahmeantrag zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (3) Bei Aufnahme in die Sportvg Feuerbach wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 18,00 Euro erhoben.

## § 3 Beitragsstruktur/-gruppen

- (1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus Grund- und Abteilungsbeitrag. Eine Übersicht über die aktuellen Grund- und Abteilungsbeiträge ist Bestandteil des Aufnahmeantrages.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind nach folgenden Beitragsgruppen gestaffelt:  
Mitglied A – Erwachsene über 18 Jahre  
Mitglied B – Erwachsene ermäßigt  
Mitglied C – Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres  
Mitglied D – Alleinerziehende/r oder Elternteil mit einem oder mehreren Kindern  
Mitglied E – Familie mit 1 oder mehr Kindern
- (3) Im Sinne des Beitragsschlüssels „Familienbeitrag“ zählen zur Familie Eltern bzw. Alleinerziehende mit Kindern bis 18 Jahre. Mit Erreichen dieses Alters wird die Familienmitgliedschaft der Kinder automatisch in eine Einzelmitgliedschaft umgewandelt. Der bis zu diesem Zeitpunkt gültige Familienbeitrag wird, wenn nötig, ebenfalls automatisch angepasst.

## § 4 Beitragsermäßigung

- (1) Ermäßigte Mitgliedschaften werden in der Beitragsgruppe B geführt und sind für folgende Personengruppen möglich:  
- Ehepartner bzw. Partner in eheähnlichen Lebensgemeinschaften als 2. erwachsenes Mitglied  
- Studenten/Schüler/Auszubildende  
- Teilnehmer in FSJ/BFD  
- Schwerbehinderte/Arbeitslose  
- Rentner
- (2) Der Nachweis ist jährlich in Schriftform zu erbringen und kann nur im laufenden Beitragsjahr berücksichtigt werden. Später eingehende Nachweise können rückwirkend nicht mehr berücksichtigt werden. Ausgenommen von der jährlichen Vorlage sind Rentner, die den Nachweis einmalig bei Rentenbeginn erbringen.
- (3) In Härtefällen kann das Präsidium auf Antrag Mitgliedsbeiträge zusätzlich ermäßigen, stunden oder erlassen.

## § 5 Beitragsart, Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem oder mehreren Abteilungsbeitrag/-beiträgen zusammen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist jeweils zum 1.1. eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- (3) Bei unterjähriger Aufnahme wird der Jahresbeitrag anteilig bis zum Jahresende erhoben. Der Jahresbeitrag ist fällig ab Aufnahmedatum.

## § 6 Beitragsverwaltung

- Die Beitragsverwaltung erfolgt über elektronische Datenverarbeitung (EDV).
- (1) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erfolgt durch SEPA-Basis-Lastschrift. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Wir ziehen den Beitrag unter Angabe der **Gläubiger-IDE25ZZ00000053936** jeweils zum 1. Februar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug unmittelbar am nachfolgenden Bankarbeitstag. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres wird bis zum Jahresende für jeden vollen Monat ein Zwölftel des Jahresbeitrages fällig. Dieser wird am 01. des dem Eintritt folgenden Monats eingezogen.
  - (2) Bei erfolgreichem Bankeinzug erhält das Mitglied eine Rechnung. Die anfallenden Bankgebühren des Bankinstitutes müssen vom Mitglied getragen werden.
  - (3) Mitglieder, die bisher noch nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten im Laufe des Monats Januar eine Beitragsrechnung. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf folgendes Beitragskonto zu überweisen:

~~IBAN: DE36600202900611002327, BIC: HYVEDE33~~  
IBAN: DE20600903000454193009, BIC: GENODES1ZUF

## § 7 Rückständige Beiträge

- (1) Kommt ein Mitglied – unabhängig von der gewählten Zahlungsweise – seiner Beitragszahlung bis spätestens 31.1. eines Jahres nicht nach, so gerät dieses Mitglied in Höhe der rückständigen Beiträge in Verzug.
- (2) Bei Zahlungsverzug leitet die Sportvg Feuerbach das schriftliche Mahnverfahren ein. Je Mahnstufe wird dem Mitglied eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 Euro in Rechnung erstellt.
- (3) Bleibt das seitens des Vereins durchgeführte Mahnverfahren erfolglos, so ist die Sportvg Feuerbach berechtigt, den Vorgang zur Verfolgung ihrer Interessen an ein Inkassobüro und/oder Rechtsanwalt zu übergeben. Alle damit verbundenen Kosten gehen von Anfang an zu Lasten des Mitglieds.

## § 8 Abteilungsgebühren

Abteilungen können zur Deckung von Mehrausgaben zusätzlich zum Abteilungsbeitrag auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Präsidiums spezifische Beiträge und Umlagen erheben.

## § 9 Zusatzangebote

- (1) Für zeitlich begrenzte Angebote (z.B. Sportkurse, REHA-/Präventionsprogramme oder ähnliche Angebote) oder zusätzliche Dauerangebote (z.B. Sondersportgruppen) können spezielle Gebühren oder Beiträge zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag erhoben werden.
- (2) Die Festlegung der Gebühren/Beiträge bzw. die Dauer der Angebote werden durch Ausschreibung oder gesonderten Vertrag festgelegt.

## § 10 Änderungen im Mitgliedsverhältnis

- (1) Wichtige Änderungen im Mitgliedsverhältnis wie Namensänderung, Wohnortwechsel und Bankverbindung müssen schriftlich dem Vereins-Servicezentrum mitgeteilt werden.
- (2) Kommt das Mitglied seiner Meldeverpflichtung nicht nach und ist die Sportvg Feuerbach deshalb gezwungen, diese Daten durch Unterstützung vereinsexterner Stellen zu beschaffen, so hat das Mitglied alle in Verbindung mit dieser Beschaffung entstehenden Kosten zu übernehmen.

## § 11 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich. Die schriftliche Kündigung muss spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Kündigungstermin schriftlich im Vereins-Servicezentrum eingehen. Die Kündigung muss bei Kindern und Jugendlichen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
- (2) Mündliche Kündigungen der Mitgliedschaft, auch gegenüber Funktionsträgern, Trainern und Übungsleitern sind nicht möglich.
- (3) Ein Wechsel innerhalb der Abteilungen ist jederzeit möglich. So kann z.B. während des Jahres ein Wechsel von einer Abteilung in eine andere Abteilung erfolgen. Auch der Abteilungswechsel ist dem Vereins-Servicezentrum schriftlich mitzuteilen.

## § 12 Versicherung, Sportvg-INFO

Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung enthalten. Die Mitglieder erhalten die Vereinszeitschrift „INFO – Sport in Feuerbach“ kostenlos zugestellt.

## § 13 Haftungsausschluss

- (1) Die Sportvg Feuerbach haftet ihren Mitgliedern für Schäden in ihrem Wirkungsbereich auch bei grober Fahrlässigkeit nur, soweit der Schaden durch die unter § 12 (Beitragsordnung der Sportvg Feuerbach) genannte Sportversicherung gedeckt ist. Darüber hinaus gelten die Haftungsbestimmungen gemäß §26 der Satzung der Sportvg Feuerbach in ihrer aktuellen Fassung.
- (2) Die Benutzung der außerhalb der Trainingszeiten zugänglichen Sportstätten (z.B. Kleinspielfelder) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von ihm benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden. Die Sportvg Feuerbach darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen 2 Wochen abgeholt werden.

## § 14 Datenschutzbestimmung

Die Daten der Mitglieder werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss der Delegiertenversammlung vom 11.12.2014 ab 01.01.2015 in Kraft. Alle früheren Beitragsordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.